

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 43 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

I. Grundfragen

A. Gesetzliche Grundlage und Praxis

Die Entscheidungsbefugnis ist die Fähigkeit des Gerichts, bestimmte Entscheidungen zu treffen.¹ Solche Befugnisse bestehen nicht eo ipso. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.²

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof hat jedoch wie das deutsche Bundesverfassungsgericht im Bereich der Normprüfungsentscheidungen Entscheidungsvarianten entwickelt, die über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.³ Diese Praxis ist sowohl in der deutschen als auch in der liechtensteinischen Literatur kritisiert worden.⁴ Dies ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Entscheidungsbefugnis im kompetentiellen Sinn die Zuständigkeit zur Entscheidung bedeutet.⁵ Ob jenseits der gesetzlichen Bindung der Entscheidungsbefugnisse des Verfassungsgerichts Spielraum für Fortentwicklungen verbleibt, wird im verfassungsprozessualen Schrifttum kontrovers diskutiert.⁶

1 Benda/Klein, S. 513, Rz. 1237; siehe zum Begriff Ress, S. 8 f.

2 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 187; gleicher Ansicht Wille, Normenkontrolle, S. 296 ff.

3 Vgl. für Liechtenstein Wille, Normenkontrolle, S. 298 und 307 ff. («verfassungskonforme Auslegung» und «Appellentscheidungen»); für Deutschland Benda/Klein, S. 513, Rz. 1237 und Schlaich/Korioth, S. 282 ff., Rz. 394 ff.

4 Siehe etwa für Liechtenstein Wille, Normenkontrolle, S. 322 ff. und für Deutschland Schlaich/Korioth, S. 316, Rz. 452.

5 Ress, S. 8 f.

6 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 187.